Stadt Neuss

Bebauungsplan Nr. 500 –
Hammfeld II, Hammer Landstraße/
Derendorfweg –

ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

RHEINMETALL IMMOBILIEN GMBH

Aufgestellt: April 2021
Stand: 12.04.2021

1048

SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
Planungsgesellschaft mbH

Impressum

Auftraggeber:	Rheinmetall Immobilien GmbH Rheinmetall Platz 1 40476 Düsseldorf
Auftragnehmer:	SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN Planungsgesellschaft mbH Zehntwall 5-7 50374 Erftstadt Tel.: 02235 – 68 53 59 0 Email: kontakt@la-smeets.de
Bearbeitung:	Pia Winkel, Landschaftsökologin (M. Sc.) Eva Kersting, M.Sc. Landschaftsarchitektur
Projektnummer:	1048

Hinweis zum Urheberschutz: Dieser Fachbericht ist zu Planungszwecken erstellt. Er unterliegt insgesamt und auch in einzelnen als Planungsgrundlage verwendeten Inhalten und Darstellungen dem Urheberschutz. Eine Vervielfältigung und Veröffentlichung, insbesondere im Internet, ist nur mit Zustimmung der Inhaber der einzelnen Urheberrechte zulässig.

Der Auftraggeber hat unter Beachtung des Urheberschutzes vertraglich das Recht zur Veröffentlichung, Nutzung und Änderung dieses Fachbeitrages.

GLIEDERUNG

1 Einleitung 1
1.1 Anlass und Aufgabenstellung 1
1.2 Rechtliche Grundlagen 2
1.3 Methodisches Vorgehen 3
1.3.1 Ablauf der Artenschutzprüfung 3
1.3.2 Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten 3
1.3.3 Datenermittlung 4
2 Beschreibung des Plangebietes 5
3 Beschreibung des Planvorhabens und der vorhabenbedingten Wirkungen 9
4 Vorprüfung – Stufe I der Artenschutzprüfung 11
4.1 Ermittlung von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischer Vogelarten im Plangebiet und im Umfeld 11
4.1.1 Datenrecherche 11
4.1.2 Strukturkartierung und faunistische Erfassung 12
4.1.3 Gesamtübersicht des eingegrenzten Artenspektrums 16
4.2 Abschätzung der Betroffenheit von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischer Vogelarten 17
4.2.1 Fledermäuse 17
4.2.2 Vögel 17
4.3 Ergebnis der Vorprüfung (Stufe I) 18
5 Vertiefende Prüfung – Stufe II der Artenschutzprüfung 19
5.1 Betroffenheit der Zwergfledermaus 19
5.2 Vermeidungsmaßnahmen 20
5.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände – Ergebnis der vertiefenden Prüfung (Stufe II) 21
6 Literatur und Quellen 22

©: SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

TABELLEN

Tabelle 1: Vogel-Nachweise (Brutvogelkartierung 2020) 14
Tabelle 2: Relevante Arten für die Vorprüfung (Stufe I) 16

ABBILDUNGEN

Abbildung 1: Lage des Plangebietes im Raum 1
Abbildung 2: Darstellung des Geltungsbereichs des BP Nr. 500 5
Abbildung 3: Ehemaliges Stadion (Blickrichtung Nordosten) 6
Abbildung 4: Lagerfläche im Süden des ehemaligen Stadions (Blickrichtung Osten) 6
Abbildung 5: Tennenplatz mit Überresten der Traglufthalle und Containern (Blickrichtung Nordosten) 7
Abbildung 6: Ehemaliger Gedenkstein mit Gehölzen im Umfeld 7
Abbildung 7: Baumreihe am Derendorfweg 8
Abbildung 8: Gehölze zwischen Hammer Landstraße und Tennenplatz 8
Abbildung 9: Städtebaulicher Entwurf 9
Abbildung 10: Biotopbäume im Westen des Plangebietes 12
Abbildung 11: Biotopbäume im Osten des Plangebietes 13
Abbildung 12: Ergebnisse der Brutvogelkartierung im Jahr 2020 – Untersuchungsgebiet 15
Abbildung 13: Ergebnisse der Brutvogelkartierung im Jahr 2020 – östlich an das Untersuchungsgebiet angrenzende Flächen 15

ANLAGEN

Artenschutzrechtliche Prüfprotokolle (Art-für-Art-Protokolle)

Formular A: Angaben zum Plan

Formular B: „Art-für-Art-Protokoll“ Zwergfledermaus

©: SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Neuss plant die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 500 „Hammfeld II, Hammer Landstraße, Derendorfweg" im Stadtbezirk Hammfeld (Abb. 1). Durch das Bauleitplanverfahren sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines Forschungs- und Entwicklungsstandorts eines Automobilzulieferers geschaffen werden.

Ziel des Verfahrens ist es, auf dem vormals größtenteils als Sportanlage des VfR 06 Neuss genutzten und derzeit brachliegenden Areal eine moderne gewerbliche Nutzung zu etablieren. Das Vorhaben dient somit der städtebaulichen Inwertsetzung des Gebietes und spiegelt in Zusammenhang mit den angrenzenden gewerblichen Nutzflächen samt dem bereits realisierten Möbelhaus Höffner eine neue gewerbliche Repräsentanz und Lagequalität des Plangebietes wider.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans wird in Teilen der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 213 „Hammer Landstraße“ überplant und ersetzt. Östlich grenzt das Plangebiet an den Bebauungsplan Nr. 490 „Hammfeld II (West), Möbelfachmarkt“.

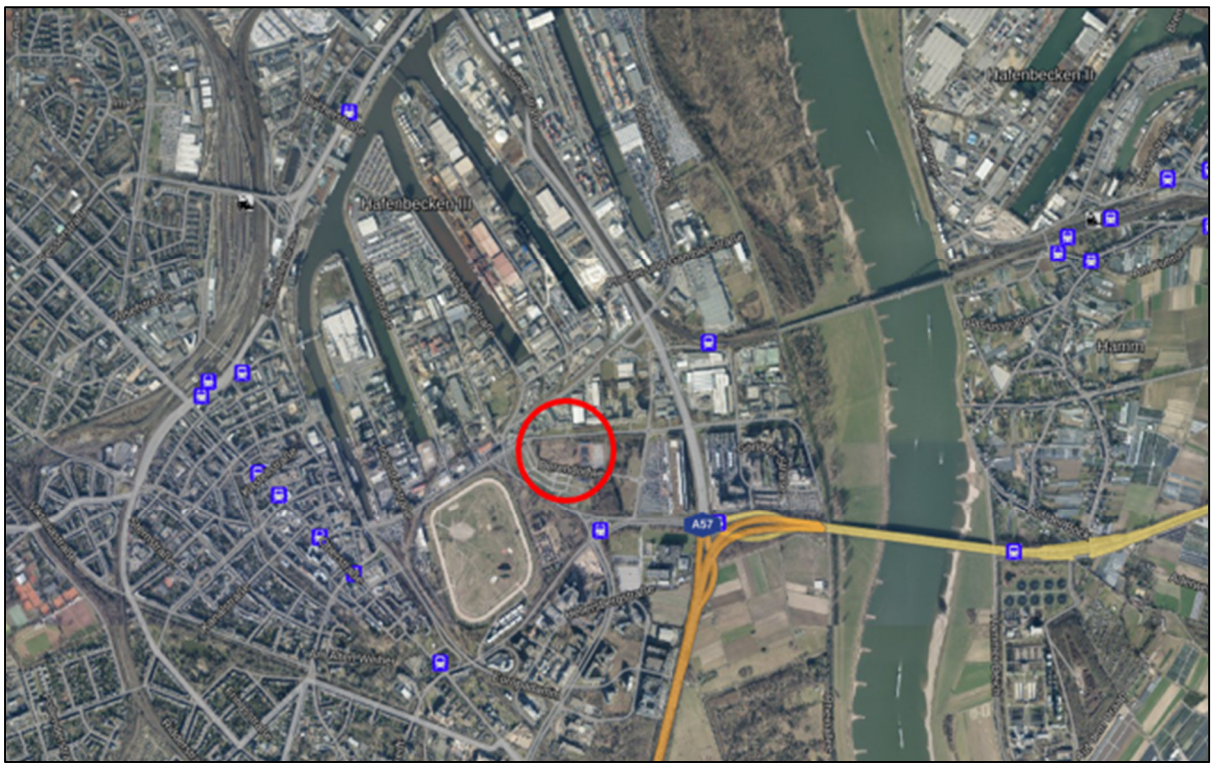

Abbildung 1: Lage des Plangebietes im Raum

LAND NRW (2020): Datenlizenz Deutschland - Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)
Digitales Orthophoto (DOP)

Da bei Bauleitplanverfahren und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben resultierend aus den Bestimmungen des § 44 BNatSchG die Belange des Artenschutzes zu beachten sind, soll ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt werden.

Für die Artenschutzprüfung in der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren findet die Gemeinsame Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MWEBWV & MKULNV 2010) Anwendung. An dieser

orientieren sich Ablauf und Inhalte der durchzuführenden Artenschutzprüfung. Der vorliegende Fachbeitrag stellt die zur Beurteilung erforderlichen artenschutzrechtlichen Sachverhalte und die Ergebnisse der einzelnen Arbeits- bzw. Prüfschritte dar.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die bei Vorhaben im Rahmen von Planungs- oder Zulassungsverfahren durchzuführende Artenschutzprüfung erfolgt auf Grundlage der unmittelbar geltenden Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 und 6 sowie § 45 Abs. 7 BNatSchG. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften sind sowohl auf den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch auf den Schutz ihrer Lebensstätten ausgerichtet.

Bei den in § 44 Abs. 1 BNatSchG benannten artenschutzrechtlichen Verboten handelt es sich um die so genannten Zugriffsverbote.
Diese artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Tötungs-, Verletzungs- und Störungsverbot sowie das Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG formuliert:

„Es ist verboten,
1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“

Im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren gelten zudem die Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG:

„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwick-*

©: SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

lungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

1.3 Methodisches Vorgehen

1.3.1 Ablauf der Artenschutzprüfung

Die Artenschutzprüfung erfolgt gemäß der Gemeinsamen Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MWEBWV & MKULNV 2010) und der Verwaltungsvorschrift (VV)-Artenschutz (MKULNV 2016) in einem dreistufigen Prüfverfahren. Stufe I wird in jedem Fall bearbeitet, das Erfordernis einer weitergehenden Prüfung ist jeweils vom Ergebnis der vorhergehenden Stufe abhängig.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist ggf. ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

1.3.2 Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten

Gemäß § 44 BNatSchG sind in der Artenschutzprüfung alle Arten des Anhang IV der FFH-RL wie auch alle europäischen Vogelarten gemäß Anhang I und Artikel 4 Abs. 2 der V-RL zu betrachten. Entsprechend § 44 Absatz 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt (MKULNV 2015).

Da trotz der Einschränkungen des § 44 Absatz 5 BNatSchG ein umfänglicher Artenpool einschließlich Irrgästen, sporadischen Zuwanderern und Allerweltsarten (z. B. Amsel, Buchfink, Kohlmeise) zu betrachten wäre, hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz

©: SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Nordrhein-Westfalen (LANUV) für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind („planungsrelevante Arten“) (MKULNV 2015).

Bei den nicht planungsrelevanten FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird. Hier ist zwar zumindest eine pauschale Berücksichtigung im Planungs- und Genehmigungsverfahren, im Regelfall jedoch keine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in der Artenschutzprüfung geboten. Besteht ausnahmsweise bei einer nicht planungsrelevanten Art die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird, ist deren vertiefende Prüfung ebenfalls geboten. Hierbei sind insbesondere die Vogelarten der regionalen Roten Liste sowie bedeutende lokale Populationen mit nennenswerten Beständen im Plangebiet und in dessen Umgebung zu beachten (MKULNV 2015). Dazu zählen z.B. Koloniebrüter, da sich der Wegfall einer Kolonie negativ auf die Lokalpopulation auswirken kann.

1.3.3 Datenermittlung

Zunächst erfolgte eine artenschutzrechtliche Voreinschätzung durch das Amt für Stadtgrün, Umwelt und Klima der Stadt Neuss (s. Aufstellungsbegründung zum Bebauungsplan Nr. 500 vom 10.02.2020, S. 8 f.).

Im Rahmen des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wurde eine Abfrage der Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS) im 300 m-Radius um Plangebiet sowie eine Abfrage für die beiden Messtischblatt-Quadranten 4706-3 Düsseldorf und 4806-1 Neuss im Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ vorgenommen.

Basierend auf den ersten Erkenntnissen erfolgte im Frühjahr 2020 zunächst eine Strukturkartierung einschließlich der Erfassung von Horst- und Höhlenbäumen, auf deren Basis der Umfang faunistischer Erfassungen bestimmt wurde.

Anschließend erfolgten eine Brutvogelerfassung (Termine: 30.03., 27.04., 12.05., 28.05., 16.06.2020). Dabei wurden neben den zuvor definierten Flächen die Altpappeln an der Schanzenstraße und deren Umfeld erfasst, auch wenn diese Ergebnisse keine unmittelbare Relevanz für das Planvorhaben haben. Zur Erfassung von dämmerungs- und nachtaktiven Arten (Eulen) wurde am 12.05.2020 eine selektive (in geeigneten Biotopen) Abend-/Nachtbegehung durchgeführt.

In Hinblick auf Fledermäuse erfolgte eine einmalige Erfassung der Fledermausaktivität mittels Bat-Detektor (19.05.2020). Weitere Detektorerfassungen erfolgten auf Grund der relativ geringen Fledermausaktivität im Plangebiet, des geringen Erkenntnisgewinns gegenüber den Ergebnissen der alten Erfassungen für die benachbarten B-Plan-Gebiete aus den Jahren 2013 (IVÖR 2013) und 2016 / 2017 (SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN & ÖKOPLAN 2017) und des engen Zeitplans im Projekt nicht. Stattdessen wird ein Worst-Case-Ansatz verfolgt.

Eine Eignung für Amphibien und Reptilien sowie für weitere planungsrelevante Artengruppen konnte mit Ausnahme des Nachtkerzenschwärmers im Frühjahr 2020 ausgeschlossen werden. Eine entsprechende Begründung erfolgt in Kapitel 4.1. Im Juni 2020 erfolgte eine Suche nach Nachtkerze, Weidenröschenarten und Blutweiderich, welche Futterpflanzen für die Raupen des Nachtkerzenschwärmers darstellen. Eine weitere Kontrolle hinsichtlich des Nachtkerzenschwärmers erfolgt im Juli 2020.

Die Geländearbeiten wurden von ÖKOPLAN – INSTITUT FÜR ÖKOLOGISCHE PLANUNGSHILFE, TROISDORF ausgeführt. Detaillierte Informationen sind dem Kartierbericht zu entnehmen (SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN & ÖKOPLAN 2020).

©: SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

2 Beschreibung des Plangebietes

Das ca. 4,5 ha große Plangebiet liegt im Gewerbegebiet „Hammfeld II“ östlich der Neusser Innenstadt. Es wird durch die Hammer Landstraße im Norden sowie den Derendorfweg im Westen und Süden begrenzt. Östlich grenzt das Plangebiet an den Bebauungsplan Nr. 490 „Hammfeld II (West), Möbelfachmarkt“ (Abb. 2). Die Hammer Landstraße und der Derendorfweg werden mit in den Geltungsbereich aufgenommen. Der größte Teil des Plangebietes wurde ehemals als Sportplatz des VfR Neuss genutzt.

Angrenzend befinden sich einige innerstädtische Grün- und Freiflächen, darunter die bisher unbebauten Flächen des Hammfeldes, der südlich angrenzende Kirmesplatz sowie die südwestlich davon liegende Rennbahn mit Nebenflächen und -anlagen.

Abbildung 2: Darstellung des Geltungsbereichs des BP Nr. 500

LAND NRW (2020): Datenlizenz Deutschland - Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Im westlichen Teil des Plangebietes befand sich das Stadion des VfR 06 Neuss. In Folge der Nutzungsaufgabe im Jahr 2013 stellt sich dieser Bereich aktuell als weitgehend offene Brachfläche mit ruderalen Hochstaudenfluren dar. In den Randbereichen sind bauliche Reste des Stadions (u.a. Wall und Treppen) verblieben, die mittlerweile zum Teil von Brombeergestrüpp überwuchert sind (Abb. 3). Im Süden befindet sich eine Lagerfläche für Baumaterial und Baufahrzeuge. Im Frühjahr 2020 hat sich in durch die Bautätigkeiten entstandenen Mulden Niederschlagswasser gesammelt (Abb. 4).

Im östlichen Teil des Plangebietes befindet sich ein Tennenplatz, auf dem zwischenzeitlich eine Traglufthalle zur Unterbringung von Geflüchteten aufgestellt war (Abb. 5). Nach dem Rückbau ist eine große Folie auf dem Tennenplatz verblieben. Im Norden des Platzes werden Container gelagert. Östlich des Tennenplatzes befindet sich eine Schotterfläche. Der Bereich zwischen den Gehölzen am Derendorfweg und dem Tennenplatz bzw. der Schotterfläche wurde im Zuge der temporären Umnutzung versiegelt.

Die ehemalige Sportanlage wird von Gehölzen unterschiedlichen Alters gesäumt (Abb. 6, 7, 8). Darunter befinden sich einige Bäume mit Höhlungen und alten Vogelnestern (s. Kapitel 4.1.2). In der nordwestlichen Ecke befand sich bis vor kurzem ein Gedenkstein des VfR 06 Neuss umgeben von einigen Laubgehölzen mit stärkerem Baumholz (Abb. 6). Der Gedenkstein wurde mittlerweile an einen anderen Standort verbracht.

Abbildung 3: Ehemaliges Stadion (Blickrichtung Nordosten)

Abbildung 4: Lagerfläche im Süden des ehemaligen Stadions (Blickrichtung Osten)

Abbildung 5: Tennenplatz mit Überresten der Traglufthalle und Containern (Blickrichtung Nordosten)

Abbildung 6: Ehemaliger Gedenkstein mit Gehölzen im Umfeld

Abbildung 7: Baumreihe am Derendorfweg

Abbildung 8: Gehölze zwischen Hammer Landstraße und Tennenplatz

3 Beschreibung des Planvorhabens und der vorhabenbedingten Wirkungen

Durch die Neuaufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines Forschungs- und Entwicklungsstandortes eines Automobilzulieferers geschaffen werden (Abb. 9). Die Umsetzung des Planvorhabens setzt die Aufstellung eines Bebauungsplans voraus, da die geplante Nutzung unter den aktuellen planungsrechtlichen Rahmenbedingungen nicht zulässig bzw. genehmigungsfähig wäre. Anlass für die Planung ist insbesondere die Sicherung von Arbeitsplätzen in Neuss.

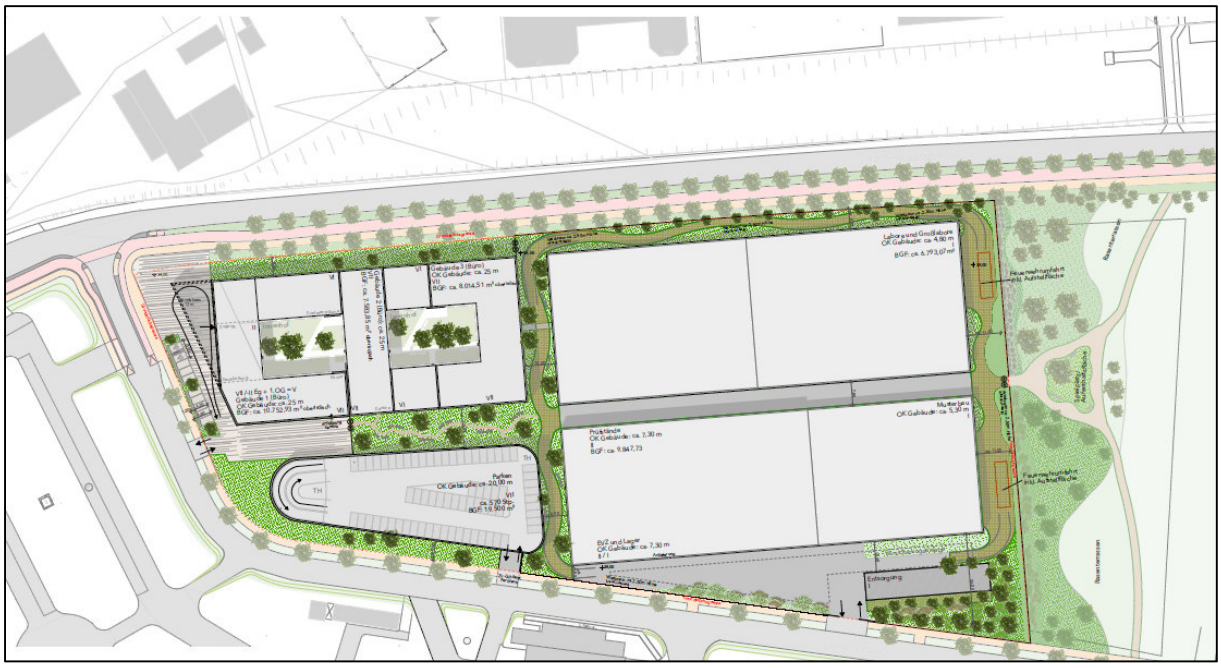

Abbildung 9: Grünflächenplan

BM+P GENERALPLANER (03/2021)

Die Ansiedlung der Forschungs- und Entwicklungseinrichtung setzt somit die Entwicklung des Hammfelds II fort, welche mit dem Bauungsplan Nr. 483 Hammfeld II Ost – Möbelhaus (Höffner, Rechtskraft 05.02.2014), dem Bebauungsplan Nr. 490 Hammfeld II (West), Möbelfachmarkt (Sconto, Rechtskraft 29.06.2019) sowie dem geplanten Bebauungsplan Nr. 492 Hammfeld II (West), Fahrradfachmarkt (Stadler) in den vergangenen Jahren begonnen worden ist.

Zur Sicherung der (verkehrlichen) Erschließung des Plangebiets ist der Derendorfweg teilweise weiter über die für die östlich angrenzenden Entwicklungen (Sconto, ggf. Stadler) hinaus als öffentliche Straße auszubauen. Durch die geplante Festsetzung des auszubauenden Teilabschnitts als (öffentliche) Verkehrsfläche werden im Bebauungsplan gleichzeitig die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Straßenausbau geschaffen.

Darüber hinaus soll die Hammer Landstraße mit einem großzügigen, in eine Allee eingebundenen Geh- und Radweg als attraktive Verbindung zwischen Stadt und Rhein ausgebaut und im Bebauungsplan festgesetzt werden. Die notwendigen Flächen und Festsetzungen zum Ausbau werden daher in den Bebauungsplan mit aufgenommen.

Durch den Bebauungsplan Nr. 500 wird in Teilen der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 490 „Hammfeld II (West), Möbelfachmarkt“ (rechtskräftig seit 09.11.2018) sowie der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 213 „Hammer Landstraße“ (rechtskräftig seit 27.07.1978) überplant und

©: SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

ersetzt. Dieser trifft Festsetzungen zur Ausgestaltung der Straßenverkehrsflächen der Straßen Floßhafenstraße, Hammer Landstraße, Derendorfweg und Langemarckstraße.

Wirkungen

Baubedingte Wirkungen

Je nach Zeitpunkt der Baufeldräumung kann es zur Verletzung bzw. Tötung von Individuen im Baufeld kommen.

Zudem können baubedingte Störungen in Form von Lärm, Vibrationen, Lichtreflexen und sonstigen optischen Beunruhigungen im Hinblick auf verbleibende Lebensstätten und im Umfeld des Plangebietes eintreten. Diese sind jedoch nur von kurzer Dauer und entfallen nach Beendigung der Arbeiten.

Anlagenbedingte Wirkungen

Durch die Überplanung der Brachfläche mit Hochstaudenfluren, offenen Bodenflächen und Heckenstrukturen sowie von Gehölzbeständen in den Randbereichen kann es zum Verlust von Lebensstätten kommen.

Bei Anlage von stark reflektierenden Glasfassaden (Vogel wird ggf. eine attraktive Umgebung vorgetäuscht), verglasten Gebäudeecken und Durchgängen sowie freistehenden Glasflächen (Vogel nimmt das Glas nicht wahr) kann es grundsätzlich zu einer signifikanten Steigerung des Tötungsrisikos kommen.

Betriebsbedingte Wirkungen

Durch die künftige Beleuchtung wird die Eignung der Gehölze im Norden des Plangebietes als Jagdhabitat reduziert bzw. geht verloren.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass verbleibende Lebensstätten im unmittelbaren Umfeld schon heute deutlichen Störwirkungen, insbesondere resultierend aus dem Straßenverkehr und der Nutzung des Kirmesplatzes ausgesetzt sind. Zudem sind die östlich angrenzenden Flächen des Hammfeldes bereits bebaut bzw. Teil eines rechtskräftigen oder in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes. Betriebsbedingte Störungen, die deutlich über das derzeitige Maß hinausgehen, sind nicht zu erwarten.

Abgrenzung des Wirkraums

Das Plangebiet ist durch seine Lage zwischen Hammer Landstraße, Kirmesplatz und der östlich angrenzenden, umgesetzten oder geplanten Bebauung des Hammfeldes eingekesselt und entsprechend vorbelastet. Weitreichende, dauerhafte Beeinträchtigungen außerhalb des eigentlichen Eingriffsbereichs können ausgeschlossen werden. Dementsprechend wird der Fokus auf das Plangebiet selbst und unmittelbar angrenzende Bereiche gelegt.

©: SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

4 Vorprüfung – Stufe I der Artenschutzprüfung

Im Rahmen der Vorprüfung ist zu erörtern, ob im Wirkraum des Vorhabens von einem Vorkommen von Arten des Anhang IV der FFH-RL bzw. europäischen Vogelarten auszugehen ist (bekanntes oder mögliches Vorkommen), ob sich vorhabenbedingt negative Auswirkungen hinsichtlich dieser Arten ergeben könnten und in welchen Fällen eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände erforderlich ist.

4.1 Ermittlung von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischer Vogelarten im Plangebiet und im Umfeld

4.1.1 Datenrecherche

Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ – Messtischblatt-Quadranten 4706-3 Düsseldorf und 4806-1 Neuss

In den beiden Messtischblatt-Quadranten sind Säugetiere (Fledermäuse und Feldhamster), Vögel und Libellen aufgeführt. Vorkommen des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) sowie der beiden Libellenarten Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*) und Asiatische Keiljungfer (*Stylurus flavipes*) können auf Grund der vorhandenen Habitatstrukturen von vornherein ausgeschlossen werden. Die Vogel- und Fledermausarten wurden im Rahmen der Strukturkartierung und der faunistischen Erfassung berücksichtigt.

Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS)

Innerhalb des 300 m-Umfeldes des Plangebietes liegen keine Hinweise auf Vorkommen europäischer Vogelarten und FFH Anhang IV-Arten vor.

Kartierung zum B-Plan Hammfeld II (West) 2016 und 2017
(SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN & ÖKOPLAN 2017)

Im Rahmen der Kartierungen in den Jahren 2016 und 2017 konnten zwischen dem Tennenplatz / der Obdachlosenunterkunft (Westen), der Hammer Landstraße (Norden), der Schanzenstraße (Osten) und der Langemarckstraße / Stresemannallee (Süden) die in NRW planungsrelevanten Vogelarten Bluthänfling (1 Brutverdacht - BV), Feldsperling (1 BV), Star (18 BV) und Mäusebussard (1 BV) sowie die im Naturraum gefährdeten Bachstelze (1 BV) festgestellt werden. Außerdem wurden jagende / durchfliegende Zwergfledermäuse festgestellt. Hinweise auf Fledermausquartiere (z. B. Ausflüge, Schwärmen, stationäre Balzrufe) ergaben sich nicht. Die im Jahr 2013 auf der Fläche Hammfeld II Ost (s.u.) festgestellte Rauhautfledermaus, für die dort ein Quartierpotenzial gesehen wurde, konnte trotz gezielter Nachkontrolle im Jahr 2017 im Plangebiet Hammfeld II West nicht festgestellt werden.

Kartierung zum B-Plan Nr. 483 – Hammfeld II Ost (Möbelhaus)
(IVÖR 2013)

Im Rahmen der Kartierung im Jahr 2013 konnten am heutigen Standort von Möbel Höffner östlich der Schanzenstraße 41 Vogelarten nachgewiesen werden, von denen Mittelspecht, Rauchschwalbe und Nachtigall (jeweils Brutvogel bzw. Brutverdacht) sowie Kuckuck, Mäusebussard und Sperber (jeweils Gastvogel) als planungsrelevant galten. Mit Bluthänfling und Star wurden zwei Brutvogelarten festgestellt, die seit Erscheinung der aktuellen Roten Liste für NRW (GRÜNBERG et al. 2016) ebenfalls zu den planungsrelevanten Arten gehören. Außerdem wurden die Fledermausarten Zwergfledermaus (Jagd), Rauhautfledermaus (Jagd, Quartierpotenzial), Wasserfledermaus (Jagd) sowie eine tief rufende Art (vermutlich Kleiner Abendsegler im Überflug) nachgewiesen.

©: SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

4.1.2 Strukturkartierung und faunistische Erfassung

Strukturkartierung

Im Rahmen der Strukturkartierung wurden insgesamt 14 Bäume mit geeigneten Strukturen für Brutvögel und Fledermäuse (Sommerquartiere) festgestellt (Abb. 10 und 11). Neun Bäume wiesen Baumhöhlen oder Hohlstämme auf. Sechs Bäume wurden als Horstbäume erfasst, wobei es sich v.a. um kleine Horste von Ringeltauben, Krähenvögeln bzw. Elstern handelt.

Innerhalb des Plangebietes konnten keine für artenschutzrechtlich relevante Reptilien geeigneten Habitate festgestellt werden. Auch ein Bezug zu geeigneten Flächen im Umfeld besteht nicht. Entsprechend wurde auf eine weitergehende Untersuchung von Reptilien verzichtet.

Die Kontrolle von temporär mit Wasser gefüllten Mulden im Bereich der Lagerfläche, die durch Baufahrzeuge entstanden waren, erfolgte am 14.03.2020. Es konnten weder Amphibien noch Laich oder Quappen festgestellt werden. In der Folge wurden die Mulden zugeschüttet. Da sich keine weiteren geeigneten Laichgewässer im Plangebiet oder in dessen Umgebung befinden und ferner keine frostfreien Verstecke zur Überwinterung sowie keine geeigneten Nahrungshabitate vorhanden sind, ist die Lebensraumeignung für Amphibien (Laichgewässer, Ruhestätte, Landhabitat) nicht gegeben.

Im Plangebiet konnte mit dem Schmalblättrigen Weidenröschen eine Futterpflanze für die Raupen des Nachtkerzenschwärmers festgestellt werden. Bei der Absuche im Juni und Juli 2020 wurden jedoch keine Raupen festgestellt.

Detaillierte Informationen sind dem Kartierbericht zu entnehmen (SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN & ÖKOPLAN 2020).

Abbildung 10: Biotopbäume im Westen des Plangebietes

Höhlenbaum

Horstbaum

Totholz

Ah	Ahorn
Er	Erle
Es	Esche
Ka	Kastanie
Ro	Robinie
Wei	Weide

Zahl in Klammern
= Brusthöhendurchmesser (BHD) in cm

Abbildung 11: Biotopbäume im Osten des Plangebietes

Fledermäuse

Bei der Begehung mit einem Bat-Detektor am 19.05.2020 wurde, wie auch im östlich angrenzenden Plangebiet Hammfeld II West in den Jahren 2016 / 2017, als einzige Art die Zwergfledermaus festgestellt. Entsprechend wird nicht davon ausgegangen, dass das Plangebiet einen Lebensraum für weitere Fledermausarten darstellt.

Die Zwergfledermaus kam schon früh am Abend im Untersuchungsgebiet vor, auch im Umfeld der Baumhöhlen am ehemaligen Standort des Gedenksteins im Nordwesten des Plangebietes (B05, B06, B07, Abbildung 10). Ausflüge wurden jedoch nicht beobachtet. Aktivitätsschwerpunkt der Zwergfledermaus war entlang der nördlichen Gehölzstruktur, dort jagten mehrere Tiere gleichzeitig. Im Osten und Westen kamen dagegen nur einzelne durchfliegende und kurzzeitig jagende Zwergfledermäuse vor.

Die Höhlenbäume im Nordwesten (B05, B06, B07) bieten das höchste Quartierpotenzial (Sommerquartier) im Plangebiet. Auch die übrigen Höhlenbäume im Plangebiet können potenzielle Sommerquartiere für Fledermäuse darstellen, wenngleich die Aktivität im Bereich der Höhlenbäume z.T. gering war (v.a. B08, B09 und B12). Da sich die Wochenstuben der Zwergfledermäuse ausschließlich in Gebäuden befinden (LANUV 2020a), ist lediglich eine Nutzung als sporadische Tagesverstecke von Männchen denkbar.

Detaillierte Informationen sind dem Kartierbericht zu entnehmen (SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN & ÖKOPLAN 2020).

©: SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Brutvögel

Im Rahmen der Brutvogel-Erfassung wurden im Plangebiet und dessen Umfeld 25 Vogelarten festgestellt (Tabelle 1, Abbildung 12 und 13). Lediglich der östlich des Plangebietes in den Altpappeln an der Schanzenstraße festgestellte Star gilt in NRW als planungsrelevant. Der einmalig im Plangebiet festgestellte Gelbspötter ist im Naturraum Niederrheinisches Tiefland gefährdet und wird entsprechend wie eine planungsrelevante Art behandelt.

Die Arten Grünspecht, Star, Hohltaube und Halsbandsittich wurden im Plangebiet als Nahrungsgäste angetroffen. Als Nistplätze werden die alten, teils abgestorbenen Pappeln östlich des Plangebietes genutzt.

Detaillierte Informationen sind dem Kartierbericht zu entnehmen (SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN & ÖKOPLAN 2020).

Tabelle 1: Vogel-Nachweise (Brutvogelkartierung 2020)

RL NT = Rote Liste Naturraum Niederrheinisches Tiefland, Bn= Brutnachweis, Bv = Brutverdacht, Bzf = Brutzeitfeststellung, Ng = Nahrungsgast, Dz = Durchzügler, Anzahl in Klammern = Nachweis außerhalb des Untersuchungsgebietes, **fett** = wertgebende (geschützte/gefährdete) Vogelarten

Art		RL NT	planungs-relevante	Anzahl				
deutscher Name	**wissenschaftlicher**			**Bn**	**Bv**	**Bzf**	**Ng**	**Dz**
Amsel	*Turdus merula*	-	-	1	3			
Bachstelze	*Motacilla alba*	V	-			**1**		
Blaumeise	*Parus caeruleus*	-	-		(1)	1		
Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	-	-		5			
Elster	*Pica pica*	-	-	1	1 (1)			
Fitis	*Phylloscopus trochilus*	V	-				**1**	
Gartengrasmücke	*Sylvia borin*	-	-		(1)			
Gelbspötter	*Hippolais icterina*	3	-			**1**		
Gimpel	*Pyrrhula pyrrhula*	V	-			**(1)**		
Grünspecht	*Picus viridis*	-	-		**(1)**			
Halsbandsittich	*Psittacula krameri*	-	-		(1)			
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	-	-					1
Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	-	-		6			
Hohltaube	*Columba oenas*	-	-		(1)			
Klappergrasmücke	*Sylvia curruca*	V	-		**(1)**	**1**		
Kohlmeise	*Parus major*	-	-			1		
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	-	-		2			
Rabenkrähe	*Corvus corone*	-	-		3			
Ringeltaube	*Columba palumbus*	-	-		2			
Singdrossel	*Turdus philomelos*	-	-		(1)	(1)		
Star	*Sturnus vulgaris*	3	x	**(1)**				
Stieglitz	*Carduelis carduelis*	-	-		6			
Sumpfrohrsänger	*Acrocephalus palustris*	V	-		**2**			
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	-	-		3 (1)			
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	-	-		3 (1)			

©: SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Abbildung 12: Ergebnisse der Brutvogelkartierung im Jahr 2020 – Untersuchungsgebiet

Abbildung 13: Ergebnisse der Brutvogelkartierung im Jahr 2020 – östlich an das Untersuchungsgebiet angrenzende Flächen

Legende: A = Amsel, Ba = Bachstelze, Bm = Blaumeise, Dg = Dorngrasmücke, E = Elster, F = Fitis, Gg = Gartengrasmücke, Gim = Gimpel, Gp = Gelbspötter, Gü = Grünspecht, Hbs = Halsbandsittich, He = Heckenbraunelle, Hot = Hohltaube, Hr = Hausrotschwanz, K = Kohlmeise, Kg = Klappergrasmücke, Mg = Mönchsgrasmücke, Rk = Rabenkrähe, Rt = Ringeltaube, S = Star, Sd = Singdrossel, Sti = Stieglitz, Su = Sumpfrohrsänger, Z = Zaunkönig, Zi = Zilpzalp

- = in NRW als Brutvogel planungsrelevant
- = Brutnachweis
- = Brutverdacht
- = Brutzeitfeststellung
- = Untersuchungsgebiet
- = Durchzügler
- = Nahrungsgast

4.1.3 Gesamtübersicht des eingegrenzten Artenspektrums

Resultierend aus den Ergebnissen der Kartierung im Jahr 2020 und der Auswertung der Kartierungen von 2013 und 2016/2017 ist im Plangebiet und dessen Umfeld ein Vorkommen der in Tabelle 3 aufgeführten Arten bekannt bzw. zu erwarten. Im Folgenden ist zu prüfen, inwiefern diese durch Realisierung des Vorhabens betroffen sein können.

Tabelle 2: Relevante Arten für die Vorprüfung (Stufe I)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status im Plangebiet und dessen Umfeld
Fledermäuse		
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	Jagdhabitat / Sommerquartiere (Männchen)
Vögel		
planungsrelevante Arten		
Star	*Sturnus vulgaris*	Brutnachweis (östlich des Plangebietes)
Nicht planungsrelevante, gem. Rote Liste Niederrh. Tiefland gefährdete Arten		
Gelbspötter	*Hippolais icterina*	Brutzeitfeststellung
nicht planungsrelevante, gem. Rote Liste Niederrh. Tiefland auf der Vorwarnliste stehende Arten („wertgebende“ Arten)		
Bachstelze	*Motacilla alba*	Brutzeitfeststellung
Fitis	*Phylloscopus trochilus*	Durchzügler
Gimpel	*Pyrrhula pyrrhula*	Brutzeitfeststellung
Grünspecht	*Picus viridis*	Brutverdacht (östlich des Plangebietes)
Klappergrasmücke	*Sylvia curruca*	Brutverdacht / -zeitfeststellung
Sumpfrohrsänger	*Acrocephalus palustris*	Brutverdacht
nicht planungsrelevante, ungefährdete Arten		
Amsel	*Turdus merula*	Brutnachweis / -verdacht
Blaumeise	*Parus caeruleus*	Brutverdacht / -zeitfeststellung
Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	Brutverdacht
Elster	*Pica pica*	Brutnachweis / -verdacht
Gartengrasmücke	*Sylvia borin*	Brutverdacht (östlich des Plangebietes)
Halsbandsittich	*Psittacula krameri*	Brutverdacht (östlich des Plangebietes)
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	Nahrungsgast
Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	Brutverdacht
Hohltaube	*Columba oenas*	Brutverdacht (östlich des Plangebietes)
Kohlmeise	*Parus major*	Brutzeitfeststellung
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	Brutverdacht
Rabenkrähe	*Corvus corone*	Brutverdacht
Ringeltaube	*Columba palumbus*	Brutverdacht
Singdrossel	*Turdus philomelos*	Brutverdacht / -zeitfeststellung (östlich des Plangebietes)
Stieglitz	*Carduelis carduelis*	Brutverdacht
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	Brutverdacht
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	Brutverdacht

4.2 Abschätzung der Betroffenheit von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischer Vogelarten

In einer überschlägigen Betrachtung wird nachfolgend dargelegt, inwieweit bei den in Tabelle 3 aufgelisteten Arten unter Zugrundelegung der in Kapitel 3 beschriebenen Wirkfaktoren ein Konflikt mit artenschutzrechtlichen Vorschriften absehbar ist.

4.2.1 Fledermäuse

Durch die Fällung / Rodung von Bäumen und Sträuchern, die geplante Bebauung sowie die künftige Beleuchtung wird die Eignung der Gehölze im Norden des Plangebietes als Jagdhabitat reduziert bzw. geht verloren. Da im Umfeld des Plangebietes mit der Galopprennbahn und ihrem Umfeld, den Grünlandflächen südlich von Langemarckstraße und Stresemannallee sowie den Rheinauen vergleichbare oder attraktivere Jagdhabitate vorhanden sind, handelt es sich jedoch nicht um ein essenzielles Jagdhabitat.

Mit der Fällung von Höhlenbäumen können Tagesverstecke von Männchen verloren gehen. Diese entsprechen nicht der Definition von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des LANUV (s. LANUV 2020a, Angaben zu Status und Habitat). Ein Erhalt von Gehölzen – insbesondere auch von Biotopbäumen – innerhalb des Plangebietes ist aufgrund der geplanten Auffüllung des Geländes nicht möglich. Vergleichbare als Einzelquartier geeignete Strukturen befinden sich in / an Gehölzen und Gebäuden im Umfeld. Im Falle eines Besatzes können jedoch Individuen verletzt oder getötet werden.

Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist	erforderlich

4.2.2 Vögel

planungsrelevante und regional gefährdete Arten

Durch die Überplanung der Brachfläche mit Hochstaudenfluren, offenen Bodenflächen und Heckenstrukturen sowie von Gehölzbeständen in den Randbereichen kommt es nicht zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten. Der Star als einzige planungsrelevante Art wurde östlich außerhalb des Plangebietes in den Altpappeln an der Schanzenstraße festgestellt.

Der im Naturraum gefährdete Gelbspötter wurde nur einmalig singend im Plangebiet festgestellt. Da der Gelbspötter nach der Paarfindung die Gesangsaktivitäten einstellt und der nördliche Teilbereich des Planungsgebietes aufgrund der Gehölzstruktur potenziell als Brutplatz geeignet ist, lässt sich eine Fortpflanzungsstätte nicht gänzlich ausschließen. Entsprechende Gehölzstrukturen sind jedoch auch östlich des Plangebietes vorhanden, sodass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG auch während der Bautätigkeit bestehen bleibt. Ein Ausweichen des Gelbspötters in diese entsprechend der Kartierung noch nicht besetzten Bereiche ist möglich. Ferner werden im Zuge des Vorhabens vergleichbare Lebensraumstrukturen entstehen, sodass das Habitatpotenzial auch innerhalb des Plangebietes aufrechterhalten bleibt.

Somit können die Verbotstatbestände der Verletzung und Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) sowie des Verlustes bzw. der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) für planungsrelevanter und regional gefährdete Arten sicher ausgeschlossen werden. Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Störungen von in angrenzenden Bereichen brütenden, planungsrelevanten oder regional gefährdeten Arten in dem Maße, dass es zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population (erhebliche Störung) und damit zur Erfüllung des im § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG formulierten Verbotes kommt, können ebenfalls ausgeschlossen werden.

©: SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist	nicht erforderlich

nicht planungsrelevante, „wertgebende“ oder regional <u>nicht</u> gefährdete Arten

Bei Vorhabenrealisierung können Neststandorte nicht planungsrelevanter „wertgebender“ (u.a. Bachstelze, Gimpel und Grünspecht) oder ungefährdeter und weit verbreiteter Arten (u.a. Amsel, Elster und Heckenbraunelle) verloren gehen.

Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG in Bezug auf nicht planungsrelevante Vogelarten liegt jedoch nicht vor, da bei diesen weit verbreiteten Arten ein landesweit günstiger Erhaltungszustand vorausgesetzt werden darf, so dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff möglicherweise betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden wird (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Das Auslösen eines Verletzungs- und Tötungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) kann bei Beachtung der zeitlichen Einschränkungen des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG in Hinblick auf Fällung und Rodung (außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit, d.h. 1. Oktober bis Ende Februar, Maßnahme V3) sowie einer vogelfreundlichen Gestaltung von Fassaden und übrigen Glaselementen (Maßnahme V4) ebenfalls ausgeschlossen werden.

Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist	nicht erforderlich

4.3 Ergebnis der Vorprüfung (Stufe I)

Bei Einhaltung der Rodungszeiten gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG sowie einer vogelfreundlichen Gestaltung von Glasfassaden und übrigen Glaselementen kann für einen Großteil der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für die europäischen Vogelarten davon ausgegangen werden, dass Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Vorhabenrealisierung nicht eintreten. Für diese Arten wird eine vertiefende Prüfung (Stufe II) als nicht erforderlich angesehen.

Für die <u>Zwergfledermaus</u> kann hingegen im Rahmen der Vorprüfung nicht ausgeschlossen werden, dass es im Zuge der geplanten Bebauung zu einem Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt. Dementsprechend ist sie einer vertiefenden Prüfung (Stufe II) zu unterziehen.

©: SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

5 Vertiefende Prüfung – Stufe II der Artenschutzprüfung

Jene europäisch geschützten Arten, bei denen eine artenschutzrechtliche Betroffenheit aufgrund der Wirkungen des Vorhabens nicht auszuschließen ist, werden in einem nächsten Arbeitsschritt einer vertiefenden „Art-für-Art-Betrachtung“ unterzogen. Dabei ist zu beurteilen, wie sich die Beeinträchtigung jeweils örtlich, zeitlich und funktional darstellt.

Bei der Bewertung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. ein Risikomanagement einzubeziehen, die dazu beitragen, dass sich das Tötungsrisiko nicht erheblich verändert, der Erhaltungszustand der lokalen Populationen durch Störungen nicht verschlechtert oder die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten im räumlichen Zusammenhang auch weiterhin sichergestellt ist.

5.1 Betroffenheit der Zwergfledermaus

Die höchste Fledermausaktivität konnte entlang der Gehölze im Bereich der Hammer Landstraße im Norden des Plangebietes festgestellt werden. Unter den ermittelten Höhlenbäumen bieten B05, B06, B07 im Nordwesten das höchste Quartierpotenzial (Sommerquartiere) im Plangebiet. Auch die übrigen Höhlenbäume im Plangebiet können potenzielle Sommerquartiere für Fledermäuse bieten, wenngleich die Aktivität im Bereich der Höhlenbäume z.T. gering war (v.a. B08, B09 und B12). Eine Quartiersnutzung konnte weder im Jahr 2020 noch in den Jahren 2016 / 2017 im östlich angrenzenden Plangebiet Hammfeld II West festgestellt werden. Da sich die Wochenstuben der Zwergfledermäuse ausschließlich in Gebäuden befinden (LANUV 2020a), sind lediglich Tagesverstecke von Männchen denkbar.

Ein Erhalt von Gehölzen – insbesondere auch von Biotopbäumen – innerhalb des Plangebietes ist aufgrund der geplanten Auffüllung des Geländes nicht möglich.

- **Verletzungs- und Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Im Zuge der Fällung der Höhlenbäume kann es zur Verletzung oder Tötung von Fledermäusen kommen, sofern sich dort Individuen aufhalten. Auch innerhalb des gemäß § 39 BNatSchG vorgegebenen Fäll- und Rodungszeitraumes (1. Oktober bis Ende Februar) kann in frostfreien Perioden eine Nutzung von Baumhöhlen und -spalten durch einzelne Tiere nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Durch eine fachkundige Kontrolle der vom Vorhaben betroffenen Bäume mit Spalten oder Höhlungen im Rahmen der Fällung (Maßnahme **V1**) kann das Eintreten des Verbotstatbestandes vermieden werden.

- **Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

Das Umfeld des Plangebietes ist durch die bestehende bzw. geplante Bebauung, den Straßenverkehr sowie Veranstaltungen auf dem Kirmesplatz vorbelastet. Baubedingte Störungen von Fledermäusen, die im Plangebiet oder in dessen Umfeld jagen oder diese Bereiche durchfliegen sind nur von kurzer Dauer und entfallen nach Abschluss der Bauarbeiten. Eine baubedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der einzelnen Fledermausarten kann daher ausgeschlossen werden.

Durch die Fällung / Rodung von Bäumen und Sträuchern, die geplante Bebauung sowie die künftige Beleuchtung wird die Eignung der Gehölze im Norden des Plangebietes als Jagdhabitat reduziert bzw. geht verloren. Bei den Untersuchungen auf der stärker strukturierten, östlich angrenzenden Nachbarfläche konnte trotz einer erhöhten Insektenabundanz in den Monaten Juli und August 2016 keine erhöhte Fledermausaktivität festgestellt werden. Entsprechend ist davon auszugehen, dass sowohl die Nachbarfläche als auch das Plangebiet nur von

©: SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

wenigen Tieren der örtlichen Zwergfledermauspopulation als (nicht essenzielles) Jagdhabitat genutzt werden. Im Umfeld des Plangebietes sind mit der Galopprennbahn und ihrem Umfeld, den Grünlandflächen südlich von Langemarckstraße und Stresemannallee sowie den Rheinauen vergleichbare oder attraktivere Jagdhabitate vorhanden, die als Ausweichhabitate fungieren können.

Dennoch sollte die Anzahl der Leuchten im Bereich der Gehölze an der nördlichen Grundstücksgrenze auf das notwendige Maß beschränkt und die Anstrahlung von Gehölzen soweit möglich vermieden werden. Außerdem sollten tierfreundliche Leuchtmittel verwendet werden (Maßnahme **V2**).

- **Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

Durch die Bebauung gehen potenzielle Tagesverstecke der Zwergfledermaus verloren. Diese entsprechen nicht der Definition von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des LANUV (s. LANUV 2020a, Angaben zu Status und Habitat). Vergleichbare als Einzelquartiere geeignete Strukturen befinden sich in / an Gehölzen und Gebäuden im Umfeld, so dass ein Ausweichen möglich ist. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

5.2 Vermeidungsmaßnahmen

Durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote gegebenenfalls abgewendet werden. Im artenschutzrechtlichen Kontext umfasst der Begriff „Vermeidungsmaßnahmen“ einerseits klassische Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (z. B. Bauzeitenbeschränkung) und andererseits die Durchführung sogenannter „vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen“ (CEF-Maßnahmen), die der ununterbrochenen Sicherung der ökologischen Funktion von betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Dauer der Vorhabenwirkungen dienen. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen müssen bereits zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein. Im vorliegenden Fall sind keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen V1 und V2 beziehen sich auf die vertieft untersuchte Säugetierart Zwergfledermaus. Die Maßnahmen V3 und V4 dienen der allgemeinen Verminderung des Tötungsrisikos für europäische Vogelarten.

V1: Kontrolle von Baumhöhlen vor Fällung

Vor der Fällung sind Bäumen mit Höhlungen von einer fachkundigen Person auf die Nutzung durch Fledermäuse zu untersuchen. Sofern kein Besatz der Höhlen festgestellt wird, sind diese unmittelbar nach der Untersuchung zu verschließen. Sofern eine Besiedlung festgestellt wird, ist die Fällung zu einem späteren Zeitpunkt nach erneuter Kontrolle durchzuführen.

V2: Tierfreundliche Beleuchtung

Um optische Störwirkungen für jagende Fledermäuse im Norden des Plangebietes zu vermindern, sind für die Baustellenbeleuchtung sowie die zukünftige Außenbeleuchtung tierfreundliche Leuchtmittel mit einem möglichst geringen Ultraviolett- und Blauanteil zu verwenden. Darüber hinaus sind sowohl der Abstrahlwinkel als auch das Beleuchtungsniveau sowie Anzahl und Höhe der Leuchten zu optimieren. Es sind ausschließlich geschlossene Leuchten zu verwenden, so dass keine Insekten, die ihrerseits Fledermäuse anlocken, in die Leuchten gelangen. Eine unmittelbare Anstrahlung der Gehölze ist zu vermeiden.

©: SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

V3: Terminierung von Rodungs- und Fällarbeiten

Für notwendige Rodungs- und Fällarbeiten ist der § 39 Abs. 5 BNatSchG [Allgemeiner Schutz von wildlebenden Tieren und Pflanzen in der Zeit vom 01.03. bis 30.09.] zu beachten.

V4: Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen

Grundsätzlich sind die Gebäude so zu gestalten, dass es nicht zu einer signifikanten Erhöhung von Vogelschlag an Glasbauteilen kommt. Dies kann durch Vermeidung großflächiger Glasbauteile, die Verwendung von Glas mit einem Außenreflexionsgrad von max. 15 % zur Reduktion der Spiegelwirkung, die Verwendung von halbtransparentem Glas, das Anbringen entsprechender Markierungen (z.B. Streifen- oder Punktraster, keine Greifvogelsilhouetten), die Installation von Sonnenschutzsystemen an den Außenseiten etc. vermieden werden. Nähere Informationen sind der Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (SCHMID et al. 2012) zu entnehmen. Sollten sich im Zuge des nachgelagerten Baugenehmigungsverfahrens Hinweise auf mögliche Risiken durch Vogelschlag ergeben, sind durch die Genehmigungsbehörde entsprechende Maßnahmen als Auflage zu statuieren.

5.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände – Ergebnis der vertiefenden Prüfung (Stufe II)

Bei Einhaltung der in Kapitel 5.2 beschriebenen artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen können Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote) bei Realisierung des Vorhabens ausgeschlossen werden. Dies bedeutet, dass sich das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht, der Erhaltungszustand der lokalen Population durch Störungen nicht erheblich verschlechtert und die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin sichergestellt werden kann.

Die Notwendigkeit eines Ausnahmeverfahrens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG (ASP Stufe III) ist nicht gegeben.

©: SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

6 Literatur und Quellen

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN 2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt. Heft 70 (1), Bonn.

DEUTSCHE WILDTIER STIFTUNG (o. J.): Fledermäuse. https://www.deutschewildtierstiftung.de/wildtiere/fledermaus (zuletzt aufgerufen am 04.02.2020).

GEDEON, GRÜNEBERG, MITSCHKE, SUDFELDT, EIKHORST, FISCHER, FLADE et al. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.

GRÜNEBERG, SUDMANN, HERHAUS, HERKENRATH, JÖBGES, KÖNIG, NOTTMEYER, SCHIDELKO, SCHMITZ, SCHUBERT, STIELS & WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52: 1-66.

GRÜNEBERG, BAUER, HAUPT, HÜPPOP, RYSLAVY, SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung. Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.

INSTITUT FÜR VEGETATIONSKUNDE, ÖKOLOGIE UND RAUMPLANUNG (IVÖR 2013): B-Plan Nr. 483 – Hammfeld II Ost (Möbelhaus) - Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung -

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV 2020a): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV 2020b): Landschaftsinformationssammlung (LINFOS).

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV 2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen. Band 2. Fachbericht 36.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA 2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MKULNV 2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring –“. Forschungsprojekt des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen. Az.: III-4 - 615.17.03.13. Schlussbericht. 09.03.2017.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MKULNV 2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs-und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz).

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MKULNV 2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MKULNV 2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): BETTENDORF, HEUSER, JAHNS-LÜTTMANN, KLUßMANN, LÜTTMANN, Bosch & Partner GmbH: VAUT, Kieler Institut für Landschaftsökologie: WITTENBERG. Schlussbericht (online).

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR & MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MWEBWV & MKULNV 2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung. Düsseldorf.

NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND E. V. (NABU): Schlafen bis der Frühling kommt. Das Jahr im Leben einer Fledermaus. https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/saeugetiere/fledermaeuse/wissen/24061.html (zuletzt aufgerufen am 04.02.2020).

NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGENGESELLSCHAFT & LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (Hrsg.) (NWO & LANUV 2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. http://atlas.nw-ornithologen.de/.

SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN & ÖKOPLAN (2017): Bauleitplanverfahren Hammfeld II (West) – Fachmärkte. Faunistische Untersuchungen

STADT NEUSS (2021): Bebauungsplan Nr. 500 - Hammfeld II, Hammer Landstraße, Derendorfweg - in der Fassung vom 26.03.2021. Begründung.

SÜDBECK et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. i.A. Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten

ANLAGEN

©: SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Artenschutzrechtliche Prüfprotokolle (Art-für-Art-Protokolle)

Formular A: Angaben zum Plan

Formular B: „Art-für-Art-Protokoll“ Zwergfledermaus

©: SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): BP Nr. 500 "Hammfeld II, Hammer Landstraße, Derendorfweg"

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Neuss Antragstellung (Datum): Dezember 2020

Die Stadt Neuss plant die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 500 „Hammfeld II, Hammer Landstraße, Derendorfweg" im Stadtbezirk Hammfeld, wodurch die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines Forschungs- und Entwicklungsstandorts eines Automobilzulieferers geschaffen werden sollen. Baubedingte Wirkungen: Verletzung/Tötung von Individuen, Lärm, Licht, Erschütterung, Bewegung. Anlagenbedingte Wirkungen: Verlust von Lebensstätten, Vogelschlag. Betriebsbedingte Wirkfaktoren: Lärm, Licht, Bewegung. Detaillierte Informationen sind der Artenschutzprüfung (SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN 2020) zu entnehmen.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☒ ja ☐ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll") beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja":
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☒ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Vogelarten (planungsrelevant): Star
Vogelarten (gefährdet gem. Rote Liste NRT): Gelbspötter
Sonstige Vogelarten: Bachstelze, Fitis, Gimpel, Grünspecht, Klappergrasmücke, Sumpfrohrsänger, Amsel, Blaumeise, Dorngrasmücke, Elster, Gartengrasmücke, Halsbandsittich, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Hohltaube, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Singdrossel, Stieglitz, Zaunkönig, Zilpzalp

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja":

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:
(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Zwergfledermaus

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- [x] FFH-Anhang IV-Art
- [ ] europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland	*
Nordrhein-Westfalen	*

Messtischblatt

4706-3 Düsseldorf / 4806-1 Neuss

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

- [x] atlantische Region
- [ ] kontinentale Region

- [x] grün — günstig
- [ ] gelb — ungünstig / unzureichend
- [ ] rot — ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- [ ] **A** günstig / hervorragend
- [ ] **B** günstig / gut
- [ ] **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Im Plangebiet konnten jagende Zwergfledermäuse entlang der nördlichen Gehölzstruktur beobachtet werden. Die vom Vorhaben betroffenen Baumhöhlen könnten als sporadische Tagesverstecke genutzt werden. Wochenstuben von Zwergfledermäusen können ausgeschlossen werden, da sie sich ausschließlich in bzw. an Gebäuden befinden.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

-V1 : Kontrolle von Baumhöhlen vor Fällung auf Fledermausbesatz
-V2: Tierfreundliche Beleuchtung

(detaillierte Angaben s. Artenschutzbeitrag, SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN 2020)

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Durch die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen kann sowohl eine Verletzung oder Tötung als auch eine Störung von Individuen verhindert bzw. minimiert werden.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein